
RAe Wächler u. Koll., Rottmannstraße 11 a, 80333 München

Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
heinhold@waechler-kollegen.de

München, den 29.11.16 e/gm

Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben!
– e –

Teilnahmerecht des Beistands und des Vertrauensdolmetschers

an der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

I. Der Beistand

1. Nach § 14 IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann ein Beteiligter „zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht“. Diese bundesgesetzliche Regelung (entsprechende Regelungen enthalten auch die Landesverwaltungsverfahrensgesetze) gilt auch für die Anhörung beim BAMF. Unstrittig hat der Asylbewerber das Recht, sich zu der Anhörung – aber auch zu allen anderen „Verhandlungen und Besprechungen“ beim BAMF – von einem Beistand begleiten zu lassen.

Dies sehen auch die Dienstanweisungen des BAMF ausdrücklich vor. Die Dienstanweisung zur Anhörung (Stand 07/15) bestimmt:

„Werden Antragsteller/-innen von einem Beistand (§ 14 VwVfG) zur Anhörung begleitet, so ist diese Person nur dann zuzulassen, wenn die Antragsteller/-innen eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben und der Beistand sich bei Erscheinen ausweisen kann.“

Rechtsanwälte Wächler und Kollegen

RAIn Gaugel:
Fachanwältin für Familienrecht

RA Wächler:
Fachanwalt für Strafrecht

Stadtsparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00
IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16
BIC SSKMDEMM
USt-ID: DE 130751887

Postbank München
Konto-Nr. 288 647 806, BLZ 700 100 80
IBAN DE13 7001 0080 0288 6478 05
BIC PBNKDEFF

Bei der Dienstanweisung zu unbegleiteten Minderjährigen (Stand 11/15) ist das selbe noch deutlicher geregelt:

*„Der Jugendliche kann – wie der Erwachsene – zur Anhörung in Begleitung eines Beistands erscheinen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG); dies ist in der Regel ein Betreuer. Diesem ist – wie dem Vormund – zu gestatten, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen.
Der Beistand kann nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen“.*

Die immer wieder kritisierte Praxis, Personen nicht als Beistand zuzulassen, widerspricht der Rechts- und Weisungslage. Wenn ein Asylbewerber oder eine Asylbewerberin die Anwesenheit eines Beistands wünscht, ist dieser zuzulassen.

2. Zutreffend führen die Dienstanweisungen aus, dass der Beistand das Recht hat, „Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen“, die auch „Tatsachen- und Rechtsfragen“ betreffen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 14, Rn. 33). Er darf aber nicht – wie dies dem Vertreter gestattet ist – an Stelle des Betroffenen handeln, sondern nur „zusammen mit diesem“ (Kopp/Ramsauer, a. a. O., Rn. 33). Bei widersprechendem Vortrag gilt das vom Betroffenen selbst Vorgetragene.

3. Beistand kann jeder sein, sofern er geschäftsfähig ist.

Nach § 14 V VwVfG kann er zurückgewiesen werden, wenn der Beistand geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt, also gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstößt. Da die unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 6 RDG ebenso erlaubt ist wie die karitative durch die Mitarbeiter von Wohlfahrtsverbänden, spielt diese Ausschlussmöglichkeit keine Rolle.

4. Nach § 14 VI VwVfG können Beistände vom Vortrag dann zurückgewiesen werden, „wenn sie hierzu ungeeignet sind“, vom mündlichen Vortrag aber nur, „wenn sie zum sachgerechten Vortrag nicht fähig sind“. Dies soll schon dann der Fall sein, wenn die Person nicht in der Lage ist, sich „klar, sachlich und ohne Weitschweifigkeiten auszudrücken“ oder den „maßgeblichen Sachverhalt und die rechtliche Bedeutung sachdienlicher Erklärungen, Anträge usw. zum Verfahren zu erfassen“ (Kopp/Ramsauer, a. a. O., Rn. 38). Unterschiedliche Auffassungen darüber, was zum sachdienlichen Vortrag gehört und was nicht, rechtfertigen selbstverständlich keinen Ausschluss. Unterschiedliche Auffassungen – gegebenenfalls auch Streit – gehören zu einer demokratischen Verfah-

renskultur. Lediglich, wenn der Rahmen des Anstands gesprengt und ein ordnungsgemäßes Verfahren in Frage gestellt ist, kommt ein Ausschluss in Betracht. Da die Verfahrenssprache deutsch ist, kann der Beistand ungeeignet sein, wenn er in Folge mangelnder Sprachkenntnisse nicht imstande ist den jeweils maßgeblichen Sachverhalt und dessen rechtliche Bedeutung zu erfassen und aus diesem Grunde außerstande ist, sachdienliche Erklärungen oder Anträge zu stellen.

Von einer Zurückweisung durch die Behörde – im Regelfall durch die Anhörer, gegebenenfalls aber auch durch den Leiter der Außenstelle – zu unterscheiden ist der Ausschluss durch den Betroffenen. Dieser hat jederzeit das Recht, den Beistand von seiner Aufgabe zu entbinden mit der Konsequenz, dass er sich dann auch zurückzuziehen hat.

II. Vertrauensdolmetscher

1. Nach § 17 I Asylgesetz (AsylG) ist von Amts wegen bei einer Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in der Muttersprache des Ausländer oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vom Betroffenen *„vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann“*.

Qualitätsanforderungen an die Sprachmittler existieren nicht. Dies erklärt, warum beim BAMF oft Dolmetscher eingesetzt sind, deren Kenntnisse der Sprachen (auch der Deutschen) sehr zu wünschen übrig lassen. Der Asylbewerber hat grundsätzlich das Recht, in seiner Heimatsprache angehört zu werden, nur dann, wenn er sich auch in einer anderen Sprache (meist ist dies englisch oder französisch) verständigen kann, darf auf einen solchen Dolmetscher zurückgegriffen werden. Die Sprachkenntnisse des Asylbewerbers in dieser Sprache müssen so gut sein, *„dass er sein Anliegen zweifelsfrei darlegen kann“* (Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 17 AsylG, Rn. 2). Grundsätzlich ist ein Dolmetscher zu wählen, *„der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag. Die Verständigung erfolgt in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache, es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann.“* (Art. 15 IIIc 3 Asylverfahrens-Richtlinie).

2. Nach § 17 II AsylG ist der Ausländer berechtigt, auf seine Kosten „auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuziehen“. Dieser ‚Vertrauensdolmetscher‘ tritt also neben den offiziell bestellten hinzu. Voraussetzung ist, dass er „geeignet“ ist, also die in Frage kommenden Sprachen ausreichend beherrscht. Eine bestimmte Qualifikation ist hier ebenso wenig verlangt, wie beim Behördendolmetscher. Im Regelfall wird der Anhörer die Übersetzung durch den Behördendolmetscher vornehmen lassen, so dass dem Vertrauensdolmetscher lediglich eine Kontroll- und gegebenenfalls Korrekturfunktion zukommt. In der Praxis kann dies zu Spannungen zwischen dem Vertrauensdolmetscher führen, insbesondere, wenn Letzterer über bessere Sprachkenntnisse verfügt als der offiziell eingesetzte, und deshalb immer wieder Richtigstellungen anbringen muss. Eine Eskalation sollte im Interesse des Asylsuchenden vermieden werden. Ein souveräner Anhörer wird in diesem Fall die Übersetzung dem privaten Dolmetscher anheim stellen und dem Behördendolmetscher die Kontrollfunktion überlassen.

3. Der „Sprachmittler der Wahl“ des Antragstellers ersetzt nicht den Beistand, der Asylbewerber hat das Recht, sowohl mit einem Beistand als auch mit einem Sprachmittler seiner Wahl zu seiner Anhörung zu erscheinen.

(Hubert Heinhold)
Rechtsanwalt